

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

**„Großflächiger Einzelhandel,
Stadt Montabaur, Moselstraße“,**

Verbandsgemeinde Montabaur

**Nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentliche,
bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Jösch, Noah

Von: K.Barth@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 6. März 2025 19:27
An: Becher, Gerd
Betreff: AW: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße
Anlagen: Montabaur 25. Änderung Flächennutzungsplan VG.pdf; KSA.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillip-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben bzw. wir verweisen auf unsere im Rahmen von bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten Sie uns in die weiteren Detailplanungen frühzeitig einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Karl-Heinz Barth

PTI14

Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

+49 261 490-6523 (Tel.)

+49 521 5224-5474 (Fax)

E-Mail: k.barth@telekom.de

www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Von: Becher, Gerd <GBecher@Montabaur.de>

Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 17:52

An: Barth, Karl-Heinz <K.Barth@telekom.de>; 'Asset-Management ENM - Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (am-n@enm.de)' <am-n@enm.de>; 'Finanzamt Montabaur-Diez (sgl.08@fa-mt.fin-rlp.de)' <sgl.08@fa-mt.fin-rlp.de>; 'Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (erdgeschichte@gdke.rlp.de)' <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; 'Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V. (mail@hv-suew.de)' <mail@hv-suew.de>; 'Handwerkskammer Koblenz (beratung@hwk-koblenz.de)' <beratung@hwk-koblenz.de>; 'Industrie- und Handelskammer (mt@koblenz.ihk.de)' <mt@koblenz.ihk.de>; 'KEVAG Telekom GmbH (plananfragen@kevag-telekom.de)' <plananfragen@kevag-telekom.de>; 'Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)' <kreisverwaltung@westerwaldkreis.de>; 'Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (office@lgb-rlp.de)' <office@lgb-rlp.de>; 'Landesbetrieb Mobilität Diez (lbmdi-fg-betrieb@lbdiez.rlp.de)' <lbmdi-fg-betrieb@lbdiez.rlp.de>; 'Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de)' <planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de>; 'PLEdoc GmbH (netzauskunft@pledoc.de)' <netzauskunft@pledoc.de>; 'Ref. 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht SGD Nord (poststelle23@sgdnord.rlp.de)' <poststelle23@sgdnord.rlp.de>; 'Ref. 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz SGD Nord (RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de)' <RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de>; 'Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus (vermka-wwt@vermkv.rlp.de)' <vermka-wwt@vermkv.rlp.de>; 'wab@wab.rlp.de' <wab@wab.rlp.de>; 'info@stadt.limburg.de' <info@stadt.limburg.de>; Gemeinde, Nentershausen <info@nentershausen-westerwald.de>; Gemeinde Neuhäusel <gemeinde.neuhaeusel@t-online.de>; Gemeinde, Heiligenroth <gemeinde@heiligenroth.de>; 'info@vgdiez.de' <info@vgdiez.de>; 'info@rhein-lahn.rlp.de' <info@rhein-lahn.rlp.de>; 'info@wirges.de' <info@wirges.de>; 'info@ransbach-baumbach.de' <info@ransbach-baumbach.de>; 'stadt-koblenz@poststelle.rlp.de' <stadt-koblenz@poststelle.rlp.de>; 'stadtverwaltung@lahnstein.de' <stadtverwaltung@lahnstein.de>; 'stadtverwaltung@neuwied.de' <stadtverwaltung@neuwied.de>; 'poststelle@vgben.de' <poststelle@vgben.de>; 'rathaus@vg-vallendar.de' <rathaus@vg-vallendar.de>; 'poststelle@wallmerod.de' <poststelle@wallmerod.de>; 'poststelle@vg-westerburg.de' <poststelle@vg-westerburg.de>; 'info@selters-ww.de' <info@selters-ww.de>; 'poststelle@hoehr-grenzhausen.de' <poststelle@hoehr-grenzhausen.de>

Cc: Klute, Andreas <AKlute@montabaur.de>; Watzke, Jens <JWatzke@montabaur.de>; Reusch, Sascha <SReusch@montabaur.de>; Marx, Andreas <AMarx@Montabaur.de>; Brühl, Maike <MBruehl@Montabaur.de>

Betreff: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße“ beschlossen.

Zugleich wurde der Beschluss über die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplanung-der-verbandsgemeinde-montabaur/25.Änderung-Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum **11.04.2025**.

Zugleich bitten wir gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB auch um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Aus verfahrensökonomischen Gründen werden Sie hiermit zudem in Absprache mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – Untere Landesplanungsbehörde – gleichzeitig am Verfahren zur Abgabe der **landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPiG** beteiligt. Wir bitten Sie daher auch, die aus Ihrer Sicht berührten landesplanerischen und raumbedeutsamen Belange in Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass **keine Einwendungen** gegen die Planung bestehen.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o. g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

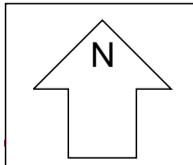
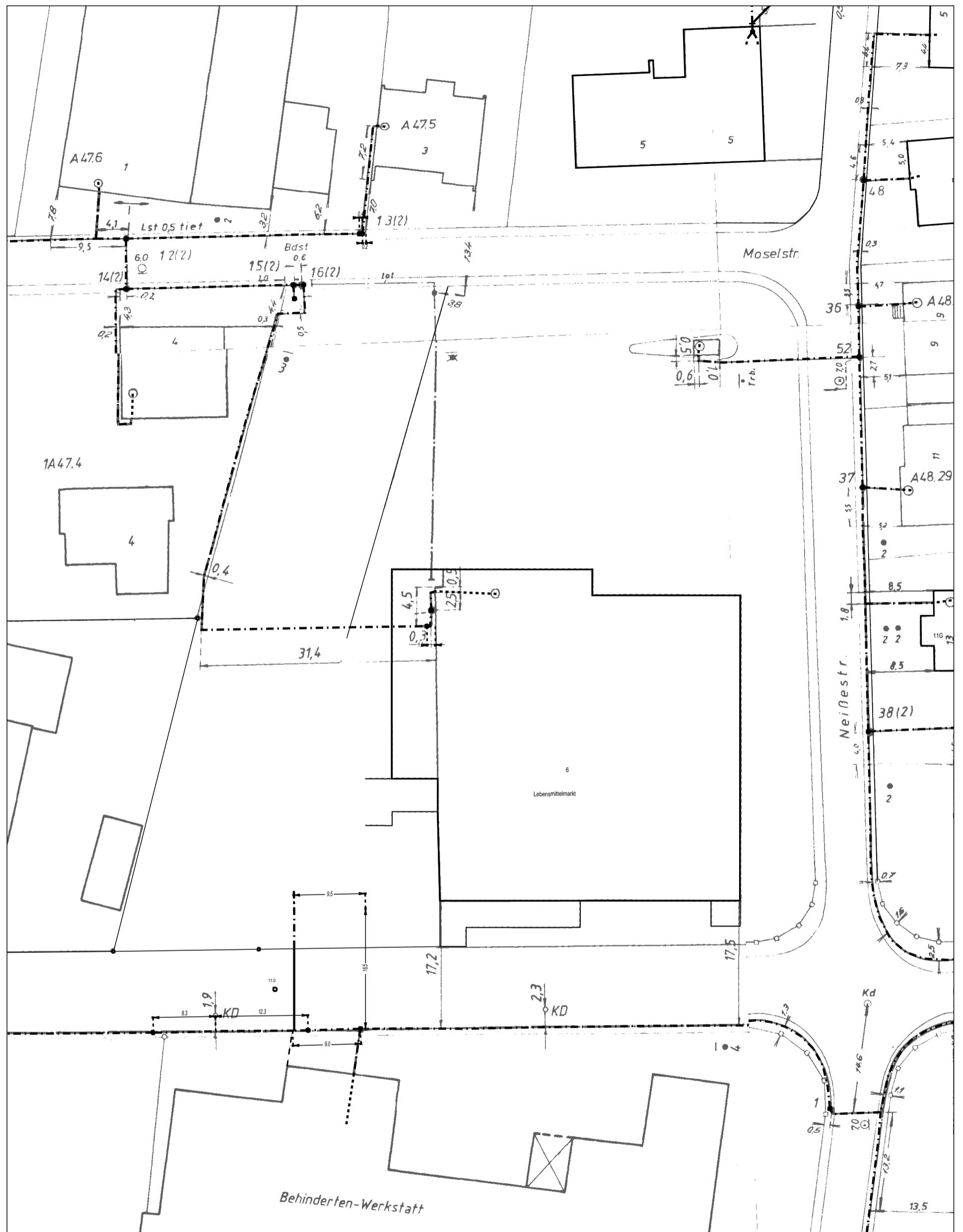
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerd Becher

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 126-192 | Fax: +49 2602 126-297
E-Mail: gbecher@montabaur.de | Internet: www.vg-montabaur.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Südwest						
PTI	Trier						
ONB	Montabaur	AsB	1				
Bemerkung:		VsB	Sicht		Lageplan		
		Name	T NL SW PTI 14 K PPB *Bart	Maßstab	1:500		
		Datum	06.03.2025	Blatt	1		

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instruktáž k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier](#)

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier](#)

**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier](#)

**GB**

[For the instructions on protecting cables in Englisch, please click here](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier](#)

**HR**

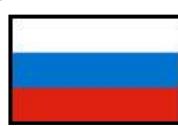
[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier](#)

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier](#)

**ROU**

[Pentru instructiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier](#)

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier](#)

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier](#)

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier](#)



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

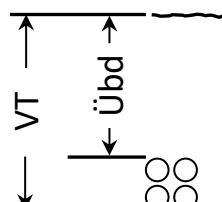
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhindern.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgräbenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunfkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunfkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelaufagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtilinen müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024

	Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
	Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
	Kabeltrasse oberirdisch verlegt
	Betriebsgebäude
	Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
	Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen
	Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude
	Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12
	hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m
	Rohr-Unterbrechungsstelle
	Im Erdreich verblicher Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle
	Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
	Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
	Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt
	Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe
	Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
	Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation
	Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
	- mit Kabelabdeckhauben
	- zwei Kabel mit Trassenwarnband
	2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang
	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	SL Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
VKT	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.
Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0,8 ↘

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0,3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0,4 Übd 0,1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	V ○ MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	V ○ MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräswerfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	V ○ MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	V ○ MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	V ● VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	V ○ VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	V ○ BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	V ○ SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbarer Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Postfach 2011 | 55010 Mainz

Kreisverwaltung Westerwald
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2025_0193.1	25.02.2025	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	13.03.2025

Bitte immer angeben!

Gemarkung Montabaur
Projekt 25. Änderung des FNP der VG Montabaur

25. Änderung

hier: Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
 Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
Beteiligungsart § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

<u>Betreff</u>	<u>Archäologischer Sachstand</u>
<u>Änderungsinhalt</u>	Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Innerhalb des angegebenen Planungsgebietes sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Dabei wird der dann aktuelle Forschungsstand berücksichtigt, welcher sich nach Abgabe dieser Stellungnahme durch Fundmeldungen und sonstige Beobachtungen verändern kann. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Denkmalpflege (geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. / i.V.



LANDESARCHÄOLOGIE

Achim Schmidt

Jösch, Noah

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. März 2025 14:48
An: Becher, Gerd
Betreff: AW: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 24.02.2025

Sehr geehrter Herr Becher,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Markus Poschmann

--
Markus Poschmann
Gebietsreferent, Grabungstechniker
Erdgeschichtliche Denkmalpflege Standort Koblenz
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Telefon 0261 6675-3032
Telefax 0261 6675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de

Von: Becher, Gerd <GBecher@Montabaur.de>

Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 17:52

An: 'Deutsche Telekom Technik GmbH (k.barth@telekom.de)' <k.barth@telekom.de>; 'Asset-Management ENM - Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (am-n@enm.de)' <am-n@enm.de>; 'Finanzamt Montabaur-Diez (sgl.08@fa-mt.fin-rlp.de)' <sgl.08@fa-mt.fin-rlp.de>; Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; 'Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V. (mail@hv-suew.de)' <mail@hv-suew.de>; 'Handwerkskammer Koblenz (beratung@hwk-koblenz.de)' <beratung@hwk-koblenz.de>; 'Industrie- und Handelskammer (mt@koblenz.ihk.de)' <mt@koblenz.ihk.de>; 'KEVAG Telekom GmbH (plananfragen@kevag-telekom.de)' <plananfragen@kevag-telekom.de>; 'Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)' <kreisverwaltung@westerwaldkreis.de>; 'Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (office@lgb-rlp.de)' <office@lgb-rlp.de>; 'Landesbetrieb Mobilität Diez (lbmdi-fg-betrieb@lmb-diez.rlp.de)' <lbmdi-fg-betrieb@lmb-diez.rlp.de>; 'Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de)' <planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de>; 'PLEdoc GmbH (netzauskunft@pledoc.de)' <netzauskunft@pledoc.de>; 'Ref. 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht SGD Nord (poststelle23@sgdnord.rlp.de)' <poststelle23@sgdnord.rlp.de>; 'Ref. 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz SGD Nord (RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de)' <RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de>; 'Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus (vermka-wwt@vermkv.rlp.de)' <vermka-wwt@vermkv.rlp.de>; 'wab@wab.rlp.de' <wab@wab.rlp.de>; 'info@stadt.limburg.de' <info@stadt.limburg.de>; Gemeinde, Nentershausen <info@nentershausen-westerwald.de>; Gemeinde Neuhäusel <gemeinde.neuhaeusel@t-online.de>; Gemeinde, Heiligenroth <gemeinde@heiligenroth.de>; 'info@vgdiez.de' <info@vgdiez.de>; 'info@rhein-lahn.rlp.de' <info@rhein-lahn.rlp.de>; 'info@wirges.de' <info@wirges.de>; 'info@ransbach-baumbach.de' <info@ransbach-baumbach.de>; 'stadt-koblenz@poststelle.rlp.de' <stadt-koblenz@poststelle.rlp.de>; 'stadtverwaltung@lahnstein.de' <stadtverwaltung@lahnstein.de>; 'stadtverwaltung@neuwied.de' <stadtverwaltung@neuwied.de>; 'poststelle@vgben.de' <poststelle@vgben.de>; 'rathaus@vg-vallendar.de' <rathaus@vg-vallendar.de>; 'poststelle@wallmerod.de' <poststelle@wallmerod.de>; 'poststelle@vg-westerburg.de' <poststelle@vg-westerburg.de>; 'info@selters-ww.de' <info@selters-ww.de>; 'poststelle@hoehr-grenzhausen.de' <poststelle@hoehr-grenzhausen.de>

Cc: Klute, Andreas <AKlute@montabaur.de>; Watzke, Jens <JWatzke@montabaur.de>; Reusch, Sascha <SReusch@montabaur.de>; Marx, Andreas <AMarx@Montabaur.de>; Brühl, Maike <MBruhl@Montabaur.de>

Betreff: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße“ beschlossen.

Zugleich wurde der Beschluss über die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplanung-der-verbandsgemeinde-montabaur/25.Änderung-Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum **11.04.2025**.

Zugleich bitten wir gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB auch um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Aus verfahrensökonomischen Gründen werden Sie hiermit zudem in Absprache mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – Untere Landesplanungsbehörde – gleichzeitig am Verfahren zur Abgabe der **landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPiG** beteiligt. Wir bitten Sie daher auch, die aus Ihrer Sicht berührten landesplanerischen und raumbedeutsamen Belange in Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass **keine Einwendungen** gegen die Planung bestehen.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o. g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Becher

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

-SG 2.1 Planen und Bauen-

Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur

Tel.: +49 2602 126-192 | Fax: +49 2602 126-297

E-Mail: gbecher@montabaur.de | Internet: www.vg-montabaur.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Jösch, Noah

Von: Midhun Sasimon <MSasimon@kevag-telekom.de>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 10:21
An: Becher, Gerd
Cc: Plananfragen
Betreff: AW: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Vorhaben von uns zur Kenntnis genommen wurde und seitens der KEVAG-Telekom GmbH keine Einwände bestehen.

Im angefragten Bereich hat die KEVAG Telekom GmbH keinen Leitungsbestand.

--
Mit freundlichen Grüßen

i.A. Midhun Sasimon

Backbone und GK
Technik

Telefon: +49 261 20162-410

Mobil: +49 162 7125 968

E-Mail: msasimon@kevag-telekom.de

Von: Becher, Gerd <GBecher@Montabaur.de>

Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 17:52

An: 'Deutsche Telekom Technik GmbH (k.bARTH@telekom.de)' <k.bARTH@telekom.de>; 'Asset-Management ENM - Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (am-n@enm.de)' <am-n@enm.de>; 'Finanzamt Montabaur-Diez (sgl.08@fa-mt.fin-rlp.de)' <sgl.08@fa-mt.fin-rlp.de>; 'Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (erdgeschichte@gdke.rlp.de)' <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; 'Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V. (mail@hv-suew.de)' <mail@hv-suew.de>; 'Handwerkskammer Koblenz (beratung@hwk-koblenz.de)' <beratung@hwk-koblenz.de>; 'Industrie- und Handelskammer (mt@koblenz.ihk.de)' <mt@koblenz.ihk.de>; Plananfragen <plananfragen@kevag-telekom.de>; 'Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)' <kreisverwaltung@westerwaldkreis.de>; 'Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (office@lgb-rlp.de)' <office@lgb-rlp.de>; 'Landesbetrieb Mobilität Diez (lbmdi-fg-betrieb@lbm-diez.rlp.de)' <lbmdi-fg-betrieb@lbm-diez.rlp.de>; 'Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de)' <planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de>; 'PLEdoc GmbH (netzauskunft@pledoc.de)' <netzauskunft@pledoc.de>; 'Ref. 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht SGD Nord (poststelle23@sgdnord.rlp.de)' <poststelle23@sgdnord.rlp.de>; 'Ref. 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz SGD Nord (RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de)' <RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de>; 'Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus (vermka-wwt@vermkv.rlp.de)' <vermka-wwt@vermkv.rlp.de>; 'wab@wab.rlp.de' <wab@wab.rlp.de>; 'info@stadt.limburg.de' <info@stadt.limburg.de>; Gemeinde, Nentershausen <info@nentershausen-westerwald.de>; Gemeinde Neuhäusel <gemeinde.neuhaeusel@t-online.de>; Gemeinde, Heiligenroth <gemeinde@heiligenroth.de>; 'info@vgdiez.de' <info@vgdiez.de>; 'info@rhein-lahn.rlp.de' <info@rhein-lahn.rlp.de>; 'info@wirges.de' <info@wirges.de>; 'info@ransbach-baumbach.de' <info@ransbach-baumbach.de>; 'stadt-koblenz@poststelle.rlp.de' <stadt-koblenz@poststelle.rlp.de>; 'stadtverwaltung@lahnstein.de' <stadtverwaltung@lahnstein.de>; 'stadtverwaltung@neuwied.de' <stadtverwaltung@neuwied.de>; 'poststelle@vgben.de' <poststelle@vgben.de>; 'rathaus@vg-vallendar.de' <rathaus@vg-vallendar.de>; 'poststelle@wallmerod.de' <poststelle@wallmerod.de>; 'poststelle@vg-westerburg.de' <poststelle@vg-westerburg.de>; 'info@selters-ww.de' <info@selters-ww.de>; 'poststelle@hoehr-grenzhausen.de' <poststelle@hoehr-grenzhausen.de>

Cc: Klute, Andreas <AKlute@montabaur.de>; Watzke, Jens <JWatzke@montabaur.de>; Reusch, Sascha <SReusch@montabaur.de>; Marx, Andreas <AMarx@Montabaur.de>; Brühl, Maike <MBruehl@Montabaur.de>

Betreff: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße“ beschlossen.

Zugleich wurde der Beschluss über die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplanung-der-verbandsgemeinde-montabaur/25.Änderung-Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum

11.04.2025

Zugleich bitten wir gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB auch um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Aus verfahrensökonomischen Gründen werden Sie hiermit zudem in Absprache mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – Untere Landesplanungsbehörde – gleichzeitig am Verfahren zur Abgabe der **landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPiG** beteiligt. Wir bitten Sie daher auch, die aus Ihrer Sicht berührten landesplanerischen und raumbedeutsamen Belange in Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass **keine Einwendungen** gegen die Planung bestehen.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o. g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Becher

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

-SG 2.1 Planen und Bauen-

Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur

Tel.: +49 2602 126-192 | Fax: +49 2602 126-297

E-Mail: gbecher@montabaur.de | Internet: www.vg-montabaur.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.



KEVAG Telekom GmbH

Standort Koblenz: Cusanusstraße 7 | D-56073 Koblenz | Tel: [+49 261 20 16 20](tel:+49261201620)

Standort Limburg: In den Fritzenstücke 17 | D-65549 Limburg a.d. Lahn | Tel: [+49 6431 73 07 00](tel:+496431730700)

Geschäftsführer: Bernd Gowitzke, Stefan Dietz | Sitz der Gesellschaft: Koblenz, Amtsgericht Koblenz, HRB Nr.5343 | USt.IdNr. DE 187767843 St-Nr. 22/650/0182/7

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Per E-Mail



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

**Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
z. Hd. Herrn Becher
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur**

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124-480 (124-480)	thomas.stahl@westerwaldkreis.de	Herrn Thomas Stahl	2A-610-12-4-	14.04.2025

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Montabaur

25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „SO Nahversorgungsstandort Moselstraße“ – Stadt Montabaur - Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Becher,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachbehörden unseres Hauses zu dem Satzungsentwurf eingeholt und geben zusammenfassend folgende Stellungnahme ab.

Die untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause weist darauf hin, dass sie vor Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme keine Beurteilung der vorliegenden Planunterlagen vornehmen kann. Die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme ist der unteren Landesplanungsbehörde erst dann möglich, wenn das Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB abgeschlossen ist, d. h. wenn alle in diesem Verfahrensabschnitt eingegangenen Stellungnahmen vorliegen.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde konnte nicht rechtzeitig eingeholt werden. Wir werden Ihnen diese unaufgefordert zukommen lassen, sobald sie uns vorliegt.

Im Übrigen wurden von den Fachbehörden unseres Hauses keine Bedenken und Anregungen zu den Planunterlagen vorgetragen.

Die Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 13.03.2025 haben wir Anlage diesem Schreiben beigefügt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Thomas Stahl)



WESTERWALD

Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AKI

Nassausche Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WW1

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Abt. 2A
Herr Thomas Stahl

Im Hause

Peter-Altmeyer-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 371 (287)	anna.hubert@westerwaldkreis.de	Frau A. Hubert	770 5545 122 04.069	21.07.2025

**Änderung von Flächennutzungsplan;
Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ortsgemeinde Montabaur, 25. Änderung des Flächennutzungsplan - Großflächiger
Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße -
- Dortige Vorlage vom 28.02.2025, Az.: 2A/20-610-12/4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplans –
Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße, keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Hubert



WESTERWALD

Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AKI

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WW1



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

08.04.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 24.02.2025
3240-0437-14/V13
kp/ala

Telefon

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" und Landesplane- rische Stellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

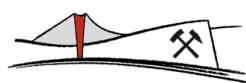
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Cronberg" überdeckt wird.

Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.





Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Aufgrund dessen empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben.



Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Ansgar Wehinger

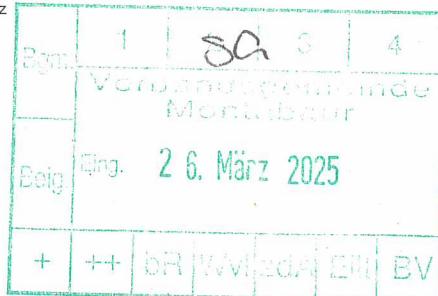


LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
DIEZ

Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Postfach 1262

56402 Montabaur



Neue Postanschrift ab
17.02.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Diez
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 24.02.2025

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
FNP VG Montabaur-25.
Änderung IV/40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lmbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
24. März 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur (REWE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.02.2025 haben Sie uns die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur zur Stellungnahme zugeleitet.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel auf bisherigen Mischgebietsflächen.

Damit soll die Neuerrichtung/Erweiterung des REWE Marktes an seinem bisherigen Standort ermöglicht werden.

Das Plangeiet befindet sich in der Stadtmitte. Es grenzt nicht an Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über vorhandene Stadtstraßen verkehrlich erschlossen.

Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt.
Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Will

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lmbm.rlp.de

Im Auftrag

Birgit Otto

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



RheinlandPfalz

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

Gerd Becher
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaurzuständig Schemberg, Yvonne
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.02.2025Anfrage an
PLEdocunser Zeichen
20250301859Datum
11.03.2025**25. Änderung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur;
Großflächiger Einzelhandel der Stadt Montabaur, Moselstraße; Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie
der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

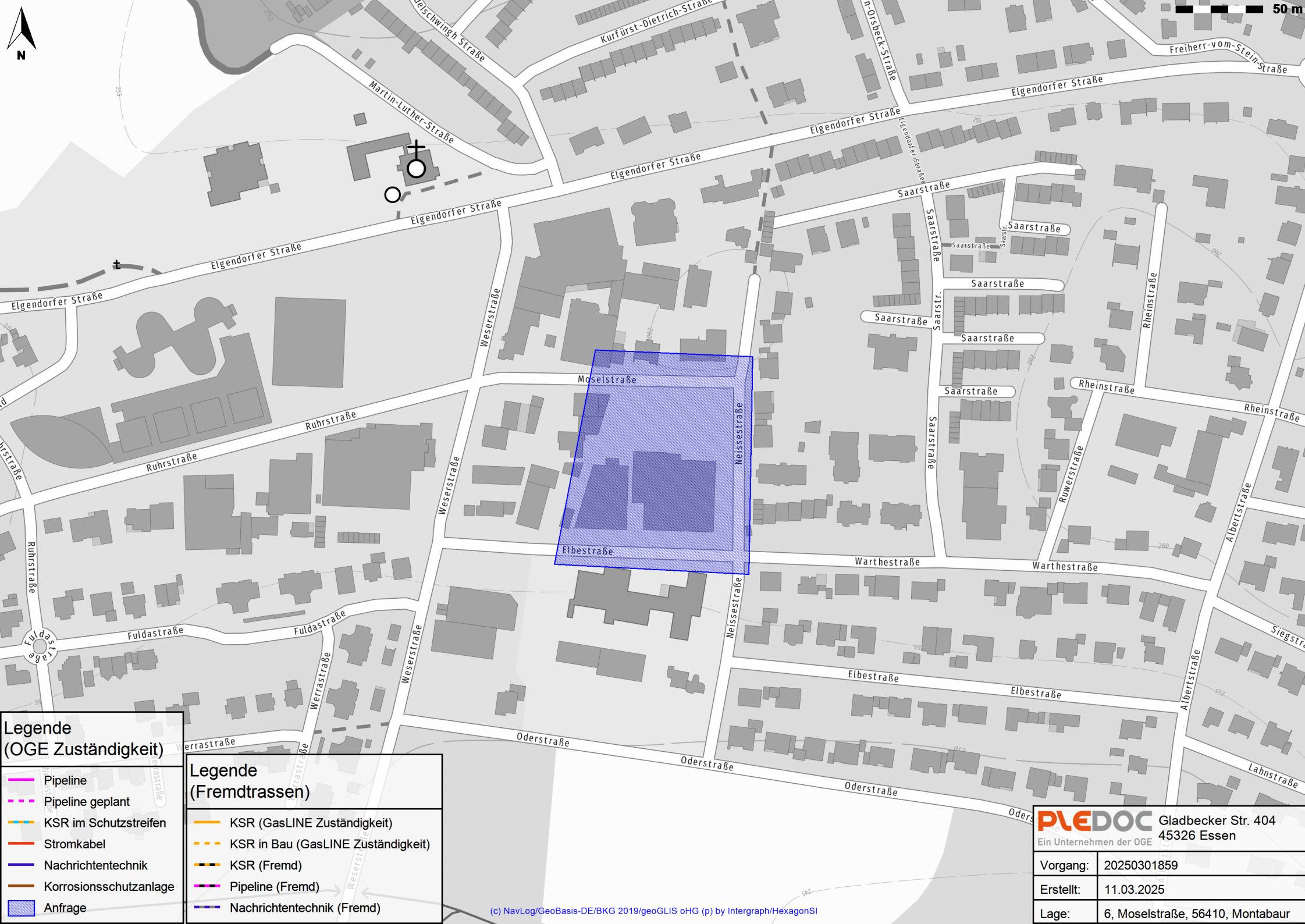
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeföhrten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE
45326 Essen

Vorgang:	20250301859
Erstellt:	11.03.2025
Lage:	6, Moselstraße, 56410, Montabaur

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 I 56402 Montabaur

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Verbandsgemeinde Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Per Mail: bauleitplanung@montabaur.de

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

10.04.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33-1/00/2714	24.02.2025	Malte Krämer	02602 152-4139
Bitte immer angeben!		Malte.Kraemer@sgdnord.rlp.de	02602 152-884139

Bauleitplanung der Stadt Montabaur

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Montabaur, „großflächiger Einzelhandel, Moselstraße“;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g.
Bauleitplanverfahren zu.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B- Planes nicht vorhanden.

Die Einleitung von Oberflächenwassers in die vorhandene Mischwasserwasserkanalisation ist zu minimieren. Hierzu sollte geprüft werden, ob das Gebäudedach als Gründach errichtet werden kann. Die Überbauung des Gründachs mit einer PV-Anlage ist dabei möglich.

1/2

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfotstraße

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Dachflächen an das vorgesehene Trennsystem der untenliegenden Grundstücke (ehemals Firma Rossmann), welches derzeit zu einem Seniorenenzentrum umgebaut wird, angeschlossen werden kann.

Die gesamte Entwässerung ist mindestens so planen und umzusetzen, dass eine späte Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser ohne größeren Aufwand möglich ist.

Nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes fließt dem Plangebiet nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser zu. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.
Bodenschutzrechtliche Belange wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft.

Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbaugebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor.

Die Ergebnisse daraus sind im Entwässerungskonzept des überplanten Gebietes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

-gezeichnet-
(Malte Krämer)

Jösch, Noah

Von: Kirst-Melcher, Irene <IKirst@wab.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 18. März 2025 16:14
An: Becher, Gerd
Betreff: WG: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße
Anlagen: DGUV 214-033 vom Sept2021.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Dieses Mal mit Anhang.

Von: Kirst-Melcher, Irene
Gesendet: Dienstag, 18. März 2025 16:13
An: 'gbecher@montabaur.de' <gbecher@montabaur.de>
Cc: WAB Fuhrpark <Fuhrpark@wab.rlp.de>; MV_Abfallberatung <MV_Abfallberatung@wab.rlp.de>
Betreff: AW: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße

Sehr geehrter Herr Becher,

vielen Dank für die Information über die Offenlegung des Flächennutzungsplans der VG Montabaur im Bereich Moselstraße, Stadt Montabaur.

Unsere allgemein gültige Stellungnahme finden Sie unter:

https://wab.rlp.de/fileadmin/Dokumente/Merkblaetter/Hinweise_fuer_Bauplanungstraeger_-_Stand_August2019_neu.pdf

Dabei wird auf die gültige Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hingewiesen. Die aktuelle Version füge ich im Anhang bei.

Wir bitten Sie, bei ihrer Planung die in den genannten Unterlagen angegebenen Vorschriften und Mindestanforderungen umzusetzen, um in Zukunft die Entsorgung zur Zufriedenheit aller Beteiligten sicherzustellen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Kirst-Melcher
- stellv. techn. Werkleiterin -
Westerwaldkreis Abfallwirtschaftsbetrieb
Bodener Str. 15 | 56424 Moschheim

Tel.: +49 (2602) 6806-350
Fax: +49 (2602) 6806-511
Mail: IKirst@wab.rlp.de
Internet: www.wab.rlp.de



Dieses Dokument ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie die Daten. Der Empfänger ist nicht berechtigt, die E-Mail Adresse weiterzugeben.

Der Versand dieser E-Mail dient ausschließlich dem Informationsaustausch. Über das Internet versandte E-Mails können leicht verfälscht oder unter fremden Namen erstellt werden. Daher schließen wir zu Ihrer und unserer Sicherheit die rechtliche Verbindlichkeit der vorstehenden Erklärungen aus.

Von: Becher, Gerd <GBecher@Montabaur.de>

Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 17:52

An: 'Deutsche Telekom Technik GmbH (k.bARTH@telekom.de)' <k.bARTH@telekom.de>; 'Asset-Management ENM - Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (am-n@enm.de)' <am-n@enm.de>; 'Finanzamt Montabaur-Diez (sql.08@fa-mt.fin-rlp.de)' <sql.08@fa-mt.fin-rlp.de>; 'Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (erDgeschichte@gdke.rlp.de)' <erDgeschichte@gdke.rlp.de>; 'Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V. (mail@hv-suew.de)' <mail@hv-suew.de>; 'Handwerkskammer Koblenz (beratung@hwk-koblenz.de)' <beratung@hwk-koblenz.de>; 'Industrie- und Handelskammer (mt@koblenz.ihk.de)' <mt@koblenz.ihk.de>; 'KEVAG Telekom GmbH (plananfragen@kevag-telekom.de)' <plananfragen@kevag-telekom.de>; 'Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)' <kreisverwaltung@westerwaldkreis.de>; 'Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (office@lgb-rlp.de)' <office@lgb-rlp.de>; 'Landesbetrieb Mobilität Diez (lbMDI-fg-betrieb@lBM-diez.rlp.de)' <lbMDI-fg-betrieb@lBM-diez.rlp.de>; 'Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de)' <planungsgemeinschaftmittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de>; 'PLEdoc GmbH (netzauskunft@pledoc.de)' <netzauskunft@pledoc.de>; 'Ref. 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht SGD Nord (poststelle23@sgdnord.rlp.de)' <poststelle23@sgdnord.rlp.de>; 'Ref. 33 - Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz SGD Nord (RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de)' <RegWAB.montabaur@sgdnord.rlp.de>; 'Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus (vermka-wwt@vermkv.rlp.de)' <vermka-wwt@vermkv.rlp.de>; WAB <WAB@wab.rlp.de>; 'info@stadt.limburg.de' <info@stadt.limburg.de>; Gemeinde, Nentershausen <info@nentershausen-westerwald.de>; Gemeinde Neuhäusel <gemeinde.neuhaeusel@t-online.de>; Gemeinde, Heiligenroth <gemeinde@heiligenroth.de>; 'info@vgdiez.de' <info@vgdiez.de>; 'info@rhein-lahn.rlp.de' <info@rhein-lahn.rlp.de>; 'info@wirges.de' <info@wirges.de>; 'info@ransbach-baumbach.de' <info@ransbach-baumbach.de>; 'stadt-koblenz@poststelle.rlp.de' <stadt-koblenz@poststelle.rlp.de>; 'stadtverwaltung@lahnstein.de' <stadtverwaltung@lahnstein.de>; 'stadtverwaltung@neuwied.de' <stadtverwaltung@neuwied.de>; 'poststelle@vgben.de' <poststelle@vgben.de>; 'rathaus@vg-vallendar.de' <rathaus@vg-vallendar.de>; 'poststelle@wallmerod.de' <poststelle@wallmerod.de>; 'poststelle@vg-westerburg.de' <poststelle@vg-westerburg.de>; 'info@selters-ww.de' <info@selters-ww.de>; 'poststelle@hoehr-grenzhausen.de' <poststelle@hoehr-grenzhausen.de>
Cc: Klute, Andreas <AKlute@montabaur.de>; Watzke, Jens <JWatzke@montabaur.de>; Reusch, Sascha <SReusch@montabaur.de>; Marx, Andreas <AMarx@Montabaur.de>; Brühl, Maike <MBruehl@Montabaur.de>
Betreff: 25. Änderung Flächennutzungsplan VG Montabaur - Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße

[EXTERNE E-MAIL] Bitte öffnen Sie keine Dateianhänge oder Verlinkungen, die Sie nicht erwarten oder angefordert haben. Bitte prüfen Sie die Vertrauenswürdigkeit der Quelle.

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans „Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße“ beschlossen.

Zugleich wurde der Beschluss über die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplanung-der-verbandsgemeinde-montabaur/25.Änderung-Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße>

Sie haben die Möglichkeit sich zu den Planungsabsichten zu äußern.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Ihre fachliche Stellungnahme bis zum **11.04.2025**.

Zugleich bitten wir gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB auch um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

In analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 4 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme daher per Mail an bauleitplanung@montabaur.de.

Aus verfahrensökonomischen Gründen werden Sie hiermit zudem in Absprache mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – Untere Landesplanungsbehörde – gleichzeitig am Verfahren zur Abgabe der **landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPiG** beteiligt. Wir bitten Sie daher auch, die aus Ihrer Sicht berührten landesplanerischen und raumbedeutsamen Belange in Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Soweit uns bis zu o. g. Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Auf § 4a Abs. 5 BauGB wird hingewiesen, wonach Stellungnahmen, die bis zum o. g. Zeitpunkt nicht bei uns abgegeben worden sind, grundsätzlich bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerd Becher

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
Konrad-Adenauer-Platz 8 | 56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 126-192 | Fax: +49 2602 126-297

E-Mail: gbecher@montabaur.de | Internet: www.vg-montabaur.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

August 2019

Hinweise für Bauplanungsträger

Rechtsrahmen für den Betrieb von Abfallentsorgungsfahrzeugen

Einhaltung der Unfallverhütungsvorgaben (UVV) der Abfallwirtschaft bei der gemeindlichen Bauplanung und dem Neu(aus)bau von Erschließungsstraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der WAB wird regelmäßig mit gemeindlichen Formschreiben um Stellungnahmen entweder zu Straßenbaumaßnahmen oder zur Anlage von Baugebieten gebeten. Oder die Genehmigungen dazu werden zur Kenntnisnahme an den WAB durchgereicht. Das ist auch grundsätzlich zu begrüßen.

Im Grunde kann der WAB dazu aber immer wieder nur das Gleiche zurückmelden bzw. dieselbe Aussage dazu machen. Nämlich, ob für die überplanten Bereiche die vorgesehenen Mindestdimensionierungen für die spätere Sammlung von Abfällen mit LKW eingehalten sind. Diese Vorschriften hängen nicht vom WAB ab, sondern letztlich von den für die Abfallsammlung zuständigen Unfallversicherungsträgern. Über diesen Hebel sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften für die Entsorgungsbetriebe de facto ein zwingend zu beachtendes Recht – zum Schutz der dort beschäftigten Versicherten.

(<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>)

Unabhängig davon bzw. zusätzlich gelten natürlich auch noch die allgemeinen Vorgaben aus der Straßenverkehrsordnung - zum Schutz der Allgemeinheit. Die Entsorgungsbetriebe müssen demzufolge beiden Regelwerken gleichermaßen genügen.

Dabei ist festzustellen, dass die Vorstellungen darüber, was den Entsorgungsbetrieben in diesem Zusammenhang z. B. als ausreichende Dimensionierung der Fahrwege und/oder deren Verlauf (Durchgangsstraße oder Sackgasse) zuzubilligen ist, bei den Sanierungs- oder Neubauvorhaben oftmals auseinanderfallen. Das scheint daran zu liegen, dass bei den Planungsträgern vorrangig auf die Beachtung der Vorschriften aus den allgemeinen baulichen Planungsempfehlungen (z.B. EAE - Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen) Wert gelegt wird. Meistens aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auch nur auf Einhaltung der dortigen Mindestvorgaben.

In diesen Fällen entstehen Regelungs-/Planungskonflikte, da die Grundsätze aus den Unfallverhütungsvorschriften aus Sicht der Unfallversicherungsträger unabhängig von irgendeiner planerischen Straßenkategorie für jede mit Entsorgungsfahrzeugen befahrene Straße Geltung beanspruchen, sei diese nun als Hauptstraße, Nebenstraße oder Anliegerstraße/Anliegerweg geplant. Auch hierzu hat also letztlich eine Adaption/Modifikation durch die Unfallverhütungsvorschriften stattzufinden, was häufig unbeachtet bleibt.

Deshalb soll an dieser Stelle in aller Kürze eine Zusammenstellung der mittlerweile undiskutabel bestehenden Mindestdimensionierungen erfolgen, welchen sich die Entsorgungsbetriebe für alle Fahrstraßen zu unterwerfen haben und welche sich ebenso aus der zusammenfassenden Informationsschrift der BG Verkehr als externer Quelle entnehmen lassen (siehe Link oben):

- Fahrbahnmindestbreite ohne Begegnungsverkehr (bei Vorwärtsfahrt und geradem Straßenverlauf): 3,55 Meter;
- Fahrbahnmindestbreite mit Begegnungsverkehr (bei Vorwärtsfahrt und geradem Straßenverlauf): 4,75 Meter;
- Fahrbahnmindestbreiten in Kurven müssen ergänzt sein um zusätzliche Schleppkurvenradien für LKW;
- Sicherstellung einer lichten Durchfahrtshöhe von 4 Metern für alle Fahrbahnen;
- schwerlasttauglicher Untergrund für alle Fahrbahnbereiche bis 26 Tonnen zulässiges Fahrzeuggesamtgewicht;
- Steigungs-/Böschungswinkel kleiner 6,5 Grad sowie Steigungs-/Gefällstrecken kleiner 11%.

Sind diese Voraussetzungen später vor Ort nicht durchgängig anzutreffen (u. U. auch nur wegen „Straßenbegleitgrün“; Verschränkungen; Laternenausleger etc.), besteht für die Entsorgungsbetriebe grundsätzlich ein (rechtliches/faktisches) Einfahrthindernis und damit zugleich ein Entsorgungshindernis für diese unterdimensionierten Straßenbereiche.

Geplante Rückwärtssfahrten dürfen die Entsorgungsbetriebe per se nicht mehr unterstützen/zulassen. Für Stichstraßen sind deshalb geeignete Wendeanlagen vorzusehen, die das verhindern sollen:

- grundsätzlich als Wendeschleife bzw. Wendekreise auf öffentlichem Grund („Regel“);
- ausnahmsweise als Wendehämmer auf öffentlichem Grund („Ausnahme“);
- Inanspruchnahme von zusätzlichem Privatgrund nur als Notbehelf - selbst wenn mit Haftungsfreistellung vereinbart bzw. entsprechend geduldet („Notlösung“).

Viele Sanierungs-/Neubauplanungen erheben bei Stichstraßenplanungen von vornherein die Ausnahme zur Regel. Der WAB registriert insoweit jedenfalls fast ausschließlich Planungen für Wendehämmer. Das ist gefährlich, zumal dann, wenn die Anlagendimensionierung für die Schwerlastfahrzeuge schlussendlich nicht stimmt und/oder später das dort per Straßenverkehrsrecht anzuordnende Parkverbot ordnungsbehördlich nicht vollstreckt wird. Hierzu sollte sich vor Augen gehalten werden, wie viele derartige Wendeanlagen ein gemeindliches Ordnungsamt an einem Abfuhtag in einem Abfuhrbezirk im Ernstfall überhaupt kontrollieren und bei Bedarf kurzfristig freiräumen lassen könnte. Die Planungstheorie liegt hierzu derzeit schon erheblich neben der Realität, so dass jede weitere geplante/gebaute Wendeanlage - gleich welcher Art - im Grunde die Lage nur noch verschlechtert. Stichstraßen mit Wendeanlagen überhaupt noch neu zu planen und anzulegen, ist also aus Sicht der Entsorgungsbetriebe schon der entscheidende Fehler an sich - diese stellen ein zukünftiges Entsorgungsrisiko für deren Anlieger dar!

In der Entsorgungspraxis sind die Entsorgungsbetriebe bereits alltäglich um ausgleichende Handhabungen bemüht. Tendenziell werden die Tagestouren aber speziell durch die Planung von neuen Anliegerstraßen in Form von Stichstraßen

ständig weiter belastet, weil dort die Entsorgungsfahrzeuge oftmals nicht so unproblematisch wie ursprünglich angedacht durchkommen bzw. (ungeplante/unvermeidbare) Rückwärtsfahrten in Kauf nehmen müssen. Unabhängig von dieser zusätzlichen Risikolage raubt das den Betrieben in der Summe erhebliche (Arbeits-)Zeiten, so dass ggf. für zusätzliche Tagessouren disponiert werden muss. Das bedeutet wiederum mehr Material- und mehr Personaleinsatz, also letztlich höhere Kosten und Entsorgungsgebühren. Daraus entsteht eine Spirale von Ursache und Wirkung.

Unter diesen Umständen ist ein Schulterschluss zwischen den Bauplanungskommunen und den örtlichen Entsorgern erforderlich, um zukünftigen Fehlentwicklungen vorzubeugen und einen unnötigen Zwist untereinander zu vermeiden.

Idealerweise sollten die entsprechenden UVV-Vorgaben (s.o.) schon als fester Bestandteil in die gemeindlichen Bauplanungen integriert werden, da der WAB - auch im Falle seiner planerischen Verfahrensbeteiligung - zu keinen anderen Ausbauformen oder Mindestdimensionierungen raten kann und darf.

214-033

DGUV Information 214-033



Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen



kommmitmensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Abfallwirtschaft des Fachbereichs Verkehr und Landschaft der DGUV

Ausgabe: September 2021

Juli 2022: Änderung im Anhang 2 Pkt.3: „Die Durchfahrtshöhe ist zu gering (mind. Fahrzeughöhe zzgl. 0,3 m)“

DGUV Information 214-033

zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p214033

Bildnachweis

Titelbild, Abb. 4, 6, 11: © BG Verkehr; Abb. 1–3, 8: © BG Verkehr, Dippel;
Abb. 5, 9: © BG Verkehr, Oldach; Abb. 7, 10: © BG Verkehr, Hennecke;
Abb. 12 © marketeam GmbH – DGUV

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen

Kriterien für den sicheren Betrieb bei der Abfallsammlung

Diese DGUV Information enthält Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Sie richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite	
Vorwort	6	4	Wendeanlagen	19
		4.1	Grundsätzliche Forderungen...	19
1 Begriffsbestimmungen	8	4.2	Wendekreise/Wendeschleifen	19
		4.3	Wendehämmer.....	20
2 Allgemeines	9	4.4	Sonstige Wendemöglichkeiten	21
2.1 Beteiligung an der Planung von Straßen und Wendeanlagen	9	4.5	Änderung von Durchfahrt- straßen	21
2.2 Vergabe von Aufträgen zur Abfallsammlung.....	9	4.6	Sackgassen ohne Wendeanlagen.....	22
2.3 Einsatz geeigneter Abfallsammel- fahrzeuge	10	5 Rückwärtsfahren	23	
2.4 Gefährdungsbeurteilung – Verantwortung des Unter- nehmers.....	11	5.1	Grundsätzliches.....	23
2.5 Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	12	5.2	Maßnahmen bei der Rückwärtsfahrt	23
		5.3	Einweisende Person	23
		5.4	Einweisung	24
		5.5	Aufenthaltsverbote	25
		5.6	Dokumentation	25
3 Anforderungen an die Gestaltung von Straßen	13	5.7	Fahrerassistenzsysteme.....	26
3.1 Grundsätzliche Forderungen ..	13	Literatur	27	
3.2 Tragfähigkeit.....	13			
3.3 Fahrbahnbreite.....	14			
3.4 Schleppkurven	15	Anhang	28	
3.5 Durchfahrthöhe.....	15	Anhang 1 Tourenplanung	28	
3.6 Fahrbahngestaltung	15	Anhang 2 Muster für die Erfassung von ungeeigneten Verkehrswegen		
3.7 Ein- und Ausfahrten.....	16	bei der Abfallsammlung	30	
3.8 Bodenschwellen.....	16	Anhang 3 Musterbetriebsanwei- sung für das Rückwärtsfahren.....	31	
3.9 Privatstraßen	17	Anhang 4 Mustervereinbarung zum Befahren von Privatstraßen und Privatgrundstücken	33	
3.10 Einschränkungen des laufenden Straßenverkehrs....	18			

Vorwort

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination bei der Bauplanung und bei der Ausschreibung von Aufträgen zur Sammlung von Abfällen führen immer wieder zu tragischen Unfällen und zu Ärgernissen für die Anlieger und Anliegerinnen.

Bei der Bauplanung werden beispielsweise Straßen hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind oft zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird.

In einem eng bebauten Wohngebiet stellt jede Fahrbewegung eines Lkw schon für sich einen gefährlichen Vorgang dar. Dies gilt im Besonderen für die Müllabfuhr, da Abfallsammelfahrzeuge durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich sind und sich dennoch bei allen Licht- und Wetterbedingungen in verzweigten Wohngebieten bewegen müssen. In ihrem direkten Umfeld besteht daher eine besondere Gefährdung, die bei schwierigen Sicht- und Raumverhältnissen leicht eine unmittelbare Gefahr verursachen kann. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen auf ungeeigneten Straßen kann eine tödliche Gefahr für die Beschäftigten der Müllabfuhr sowie für Passanten und hier gerade für Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderungen bedeuten.

Das Unfallgeschehen führte dazu, dass in der 1979 in Kraft getretenen DGUV Vorschrift 43 bzw. 44 „Müllbeseitigung“ Anforderungen an die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen festgelegt wurden. Dies erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände, der Städtereinigungsbetriebe und Entsorgungsunternehmen sowie der Arbeitnehmerorganisationen, die an der Erarbeitung dieser Vorschrift beteiligt waren.

Die seit 1979 eingeführten Abläufe der befristeten Vergabe von kommunalen Aufträgen für die Abfallsammlung veranlassten, neben der grundlegend geänderten Vorschriftenlage im Arbeitsschutz, die Erarbeitung dieser

DGUV Information. Sie enthält neben einer kompakten Zusammenstellung der wesentlichen Anforderungen an Straßen und Fahrwege wichtige Hinweise zu Verantwortlichkeiten und zur Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Betreiber von Abfallsammelfahrzeugen.

1 Begriffsbestimmungen

Abfallsammelfahrzeuge

sind Fahrzeuge, welche üblicherweise für die Sammlung und den Transport von Haushaltsabfall, Sperrmüll oder recycelbaren Stoffen (Wertstoffen) genutzt werden, wobei die Beladung aus Abfallsammelbehältern oder von Hand erfolgt.

Fahrerassistenzsysteme

sind Einrichtungen, welche das Fahrpersonal bei bestimmten Fahraufgaben, insbesondere dem Rückwärtsfahren, unterstützen. Für die typischen Fahraufgaben im Entsorgungsgebiet bestehen diese üblicherweise aus Kamera und Monitor und greifen idealerweise über eine zusätzliche Sensorik in die Fahrzeugsteuerung ein.

Straßen

im Sinne dieser DGUV Information sind alle mit dem Abfallsammelfahrzeug zu befahrenden Straßen, Wege, Plätze sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Gelände.

Fahrbahnbreite

Die Breite einer Straße basiert auf Grundmaßen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Deren Einhaltung sind für einen sicheren und funktionsfähigen Verkehrsablauf wesentlich. Das Grundmaß besteht aus den grundlegenden Fahrzeugabmessungen und dem Bewegungsspielraum.

2 Allgemeines

2.1 Beteiligung an der Planung von Straßen und Wendeanlagen

Bei der Planung von Straßen und Wendeanlagen ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl die kommunalen Abfallwirtschaftsbehörden als auch die ausführenden Entsorgungsunternehmen einbezogen werden, da nur diese vertraut sind mit

- der Vertragsgestaltung zur Abfallsammlung,
- den geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,
- den logistischen Konzepten der Sammlung,
- den technischen Spezifikationen der Abfallsammelfahrzeuge und
- den daraus resultierenden Anforderungen an Straßen und Behälterstandplätze.

Aus den Arbeitsschutzvorschriften ergibt sich zwingend, dass Behälterstandplätze in sicherheitstechnisch ungeeigneten Straßen nicht mit Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden dürfen. Versäumnisse bei der Planung führen hier zu langfristigen Ärgernissen oder Gefährdungen und ziehen in der Regel hohe Folgekosten nach sich.

2.2 Vergabe von Aufträgen zur Abfallsammlung

Bei der Vergabe von Aufträgen steht der Auftraggeber in der Pflicht, den Auftragnehmer bei der Ermittlung aller mit der Abfallsammlung verbundenen Gefährdungen zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere Gefährdungen, die sich aus der Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln sowie aus der Gestaltung des Arbeitsplatzes und von Arbeitsabläufen ergeben.

Bei der Abfallsammlung ist der Auftraggeber daher verpflichtet, dem Entsorgungsunternehmen die erforderlichen Informationen über ungeeignete Straßen zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug ist es erforderlich, dass das Entsorgungsunternehmen die technischen Parameter der eingesetzten Sammelfahrzeuge wie Breite, Höhe, Wenderadius und Gewicht spezifiziert und dem Auftraggeber mitteilt. Eine Mitteilung ist außerdem erforderlich, wenn

Gefährdungen wegen ungeeigneter Straßen oder Behälterstandplätzen festgestellt werden.

Unabhängig von der Vertragsgestaltung besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die gegenseitige Verpflichtung, bei der Auswahl und Gestaltung der Schutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Solche Maßnahmen umfassen z.B.

- die Auswahl geeigneter Abfallsammelfahrzeuge,
- logistische Konzepte zur Abfallsammlung,
- Festlegungen über Behälterstandplätze und Information der Anlieger,
- Festlegungen von Verhaltensweisen bei Störungen, z. B. durch falsch parkende Fahrzeuge,
- ggf. bauliche Maßnahmen.

Die dargestellten Verpflichtungen müssen bei der Gestaltung und Durchführung von Aufträgen zur Abfallsammlung gegenseitig erfüllt werden. Da Versäumnisse beträchtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sollte eine systematische Dokumentation erfolgen.

2.3 Einsatz geeigneter Abfallsammelfahrzeuge

Für die Bereitstellung von Abfallsammelfahrzeugen als Arbeitsmittel gilt neben den DGUV Vorschriften 43 und 44 „Müllbeseitigung“ und 70 und 71 „Fahrzeuge“ die Betriebssicherheitsverordnung. Aus diesen DGUV Vorschriften und der Betriebssicherheitsverordnung ergibt sich, dass nur Abfallsammelfahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die für die gegebenen Straßenverhältnisse geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Die unmittelbare Verantwortung dafür trägt der Unternehmer. Er darf Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund erlangen technische Regeln, die Bedienungsanleitung des Abfallsammelfahrzeugs und sonstige Veröffentlichungen, z. B.

der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, eine hohe Bedeutung. Der Unternehmer muss diese Informationen bei der Festlegung und Überprüfung von Schutzmaßnahmen berücksichtigen und geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Vorkehrungen treffen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung bedeutet für den Unternehmer eine Holschuld in Bezug auf alle sicherheitsrelevanten Informationen zu den durchzuführenden Tätigkeiten. Einen hohen Stellenwert erlangt daher das Erfahrungswissen aus früheren Störungen und Unfällen, auch über den eigenen Betrieb hinaus.

Neben der vorliegenden DGUV Information bietet dabei auch die DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft – Teil I Abfallsammlung“ wichtige Hilfestellungen.

Bei der Neubeschaffung von Abfallsammelfahrzeugen sollten alle für die sichere Verwendung erforderlichen Informationen vom Hersteller eingefordert werden, da sie nach einschlägigen Vorschriften zum Lieferumfang jeder Maschine gehören. Die Bedienungsanleitung einer Maschine erhält nach produktrechtlichen Vorschriften den gleichen Stellenwert wie eine technische Komponente, sie wird quasi als Bestandteil des Abfallsammelfahrzeugs angesehen. Die produktspezifischen Angaben des Herstellers zu Anforderungen an Straßen und Fahrwege müssen eingehalten werden.

2.4 Gefährdungsbeurteilung – Verantwortung des Unternehmers

Ob eine Straße zu Zwecken der Abfallsammlung befahrbar ist, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller technischen und baulichen Anforderungen in unternehmerischer Verantwortung entschieden und dokumentiert werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere auch Kurvenradien, Fahrzeugmaße, Verkehrsdichte, Beleuchtungssituation, Länge einer Engstelle und ggf. weitere Parameter.

Unter Umständen kann dies nur bei einer Befahrung der Straße oder mehrerer Straßenzüge mit einem Abfallsammelfahrzeug und einer erfahrenen

Fahrerin bzw. einem erfahrenen Fahrer vor Ort ermittelt und gemeinsam mit Experten entschieden werden. Im Ergebnis können sich in begründeten Einzelfällen andere Fahrbahn- bzw. Durchfahrtbreiten, als in den folgenden Kapiteln aufgeführt, ergeben. Die Begründung für die Abweichungen muss klarstellen, dass eine für Beschäftigte und Dritte sichere Abfallsammlung jederzeit möglich ist. Andere Begründungen (z. B. Abfallsatzung, Anwohnerbegehren, wirtschaftliche Aspekte) sind nicht zulässig.

2.5 Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Unternehmer ist verpflichtet vorhandene Gefährdungen im Betrieb zu ermitteln und zu bewerten. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen orientieren sich an den Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes. Dies erhöht die betriebliche Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz deutlich. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit kann den Unternehmer beraten bei Aspekten der Vertragsgestaltung und Planung der Abfallsammelfahrt sowie bei der Beschaffung, Abnahme, Bereitstellung und Benutzung von Abfallsammelfahrzeugen.

3 Anforderungen an die Gestaltung von Straßen

3.1 Grundsätzliche Forderungen

Fahrzeuge dürfen gemäß DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung darf der Unternehmer Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Aber Achtung! Straßen, die im Sommer geeignet sind, können bei Schnee und Eisglätte unter Umständen nicht mehr befahren werden. Unbefestigte Fahrwege können bei anhaltend nasser Witterung aufgeweicht sein. Wachstum von Bäumen und Sträuchern führt in einstmals befahrbaren Straßen zu Hindernissen.

3.2 Tragfähigkeit

Fahrbahnen müssen für die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Sind Verkehrsbeschränkungen ausgeschildert, um z. B. eine Verkehrsberuhigung zu erreichen, sind diese auch für die Abfallsammelfahrzeuge bindend.



Abb. 1
Die Tragfähigkeit dieser Straße ist für ein „Standard-abfallsammelfahrzeug“ **nicht** ausreichend.

3.3 Fahrbahnbreite

Für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseitig des Fahrzeugs (Fahrzeugsbreite siehe Fahrzeugschein) 0,5 m Freiraum vorhanden sein.

Gemäß RAST06 gilt bei eingeschränktem Platzangebot: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3 m haben. Kapitel 5 beschreibt, welche Aspekte bei Rückwärtsfahrten beachtet werden müssen.



Abb. 2

Eine ausreichende Breite für eine sichere Fahrt ist hier **nicht** gegeben.

Bei Fahrbahnen mit geringeren Breiten müssen geeignete Ausweichstellen in Sichtweite vorhanden sein.



Abb. 3

Einspurige Straße mit Ausweichstelle

3.4 Schleppkurven

Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Durch den großen Überhang der Schüttung wird erheblich mehr Platz benötigt als bei einem „normalen“ Lkw.

3.5 Durchfahrthöhe

Straßen müssen eine lichte Durchfahrthöhe aufweisen, die der Fahrzeughöhe laut Fahrzeugschein zuzüglich einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 m entspricht. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen, Freileitungen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil des Fahrzeugs ragen. Bei einer Kollision besteht die Gefahr, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.



Abb. 4

Die erforderliche Durchfahrthöhe ist hier wegen überhängender Äste **nicht** gegeben.

3.6 Fahrbahngestaltung

Die Straßen müssen so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert ist. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

3.7 Ein- und Ausfahrten

An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen. Bei ungenügender Sicht in die einzufahrende Straße muss sich die Fahrerin oder der Fahrer einweisen lassen.



Abb. 5
Die Ausfahrt aus dieser Straße ist hier mit einem hohen Unfallrisiko verbunden.

3.8 Bodenschwellen

Fahrbahnen müssen so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen oder Fahrbahnvertiefungen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der Standplätze des Abfallsammelfahrzeugs gewährleistet sein. Bei Steigungen und Gefälle darf der Übergang zur davorliegenden Fahrbahn nicht zu abrupt erfolgen, um das Aufsetzen des Fahrzeughecks bzw. der Trittbretter zu verhindern.

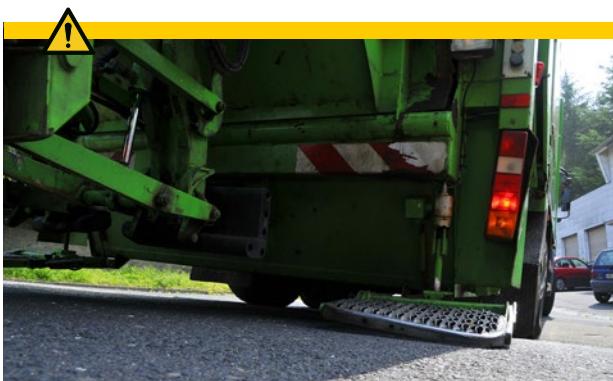


Abb. 6
Bodenschwellen und Fahrba h nvertiefun-
gen können zum
Aufsetzen von Fahr-
zeugteilen führen.

3.9 Privatstraßen

Privatstraßen sind keine öffentlichen Straßen und somit in vielen Abfallwirtschaftssatzungen von der Entsorgung ausgeschlossen. Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch Befahren einer Privatstraße bzw. eines Privatgrundstückes möglich und gewollt sein, muss eine schriftliche Haftungsfreistellung des Auftraggebers und eine Haftungsfreistellungserklärung (Anhang 4) zum Befahren vorliegen.



Abb. 7
Privatgrundstück,
welches nicht ohne
Zustimmung des
Eigentümers
befahren werden
darf

3.10 Einschränkungen des laufenden Straßenverkehrs

Führen z. B. Baustellen, Veranstaltungen und Ähnliches im Entsorgungsgebiet zu Einschränkungen des laufenden Straßenverkehrs, sind diese dem Entsorger frühzeitig vor Beginn anzugeben.

Folgende Angaben müssen im Vorfeld geklärt sein:

- Ort und Dauer der Maßnahme
- Verkehrseinschränkungen
- Verantwortliche Ansprechperson mit Telefonnummer
- Sind Bereitstellungsplätze zur Entsorgung notwendig?
- Ist eine strassenverkehrsrechtliche Beschilderung für Entsorgungsfahrzeuge notwendig?
- Ist eine Information der Anwohner erforderlich?

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Einschränkungen benachbarte Straßen zu Sackgassen werden können. Bei der Bereitstellung der Behältnisse müssen auch die Behälter dieser Sackgassen mit einbezogen werden.

Erfolgt keine Information, kann die Abfallentsorgung nicht organisiert werden und Behälter bleiben ungeleert.

4 Wendeanlagen

4.1 Grundsätzliche Forderungen

Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften, z. B. DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“, nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (am 01.10.1979) gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage (Wendekreis, Wendeschleife oder Wenderammer) verfügen.

Für die neuen Bundesländer und den Ostteil von Berlin gilt statt dem 01.10.1979 der 01.01.1991. Entsprechendes gilt auch für umgebaute oder grundhaft instand gesetzte Straßen.

4.2 Wendekreise/Wendeschleifen

Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie

- ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig;



Abb. 8
Geeigneter Wendekreis
mit Pflanzinsel

- mindestens die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- an den Außenseiten der Wendeanlage einen Freiraum von 1m Breite für Fahrzeugüberhänge vorsehen (frei von Hindernissen wie Elektroverteiler-schränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Aufgrund der genannten Erfordernisse für das sichere Befahren der Wendeanlagen mit Abfallsammelfahrzeugen sind die in der RAST 06 angegebenen Abmessungen in einigen Fällen nicht zutreffend.

Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. Zu beachten ist ebenfalls, dass Bäume im Laufe der Jahre ggf. ausladende Kronen ausbilden können, welche das Lichtraumprofil für das Fahrzeug einschränken.

4.3 Wendehämmer

Wendehämmer sind zulässig, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der beschriebenen Form nicht realisiert werden können.



Abb. 9
Für einen Wendevorgang geeigneter Wendehammer

Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist.

4.4 Sonstige Wendemöglichkeiten

Wendemöglichkeiten können zum Beispiel durch das Befahren von Privatgrundstücken gegeben sein. Das Entsorgungsunternehmen sollte sich jedoch hierfür eine Haftungsfreistellung des Auftraggebers und eine Haftungsfreistellungserklärung (Anhang 4) erteilen lassen.

4.5 Änderung von Durchfahrtstraßen

Die Beschaffenheitsanforderungen in den Kapiteln 4.1 bis 4.3 gelten in gleicher Weise auch für Straßen, bei denen durch Einbau von Hindernissen oder Rückbau zwei Sackgassen entstehen und somit eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist.



Abb. 10
Durch Absperrung mit Pfosten sind hier zwei Sackgassen entstanden, die **keine** geeignete Wendemöglichkeit bieten.

Bei Änderungen der Verkehrsführung oder Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durch die Kommune, sind die Hinweise aus Kapitel 2 zur gegenseitigen Informationspflicht und zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Schutzmaßnahmen zu beachten.

In Absprache mit den Entsorgungsunternehmen, sind hier im Einzelfall Schutzmaßnahmen festzulegen. Eine akzeptable Lösung stellen z. B. Steck-, Senk- oder Klappfosten dar, die von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können.

4.6 Sackgassen ohne Wendeanlagen

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

5 Rückwärtsfahren

5.1 Grundsätzliches

Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Es kann aber immer zu Situationen kommen, in denen das Rückwärtsfahren unvermeidlich wird, z. B. bei einem Unfall, bei zugeparkten Straßen und Wendeeinrichtungen oder bei kurzfristig eingerichteten Baustellen.

Ein Zurücksetzen, z. B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahrt (siehe auch DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft – Teil I Abfallsammlung“).

5.2 Maßnahmen bei der Rückwärtsfahrt

Die Rückwärtsfahrt erfordert besondere Maßnahmen, z. B. dass

- die Fahrzeuginsassen oder der Fahrzeugführer eingewiesen wird,
- für die einweisende Person beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrtstrecke gewährleistet ist,
- die zurückzulegende Strecke nicht länger als 150 m ist,
- die Sicht des Fahrpersonals durch die Rückspiegel nicht behindert ist z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk und dergleichen,
- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeugs keine Personen aufhalten.

5.3 Einweisende Person

Die Fahrzeuginsassen oder der Fahrzeugführer dürfen nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden.

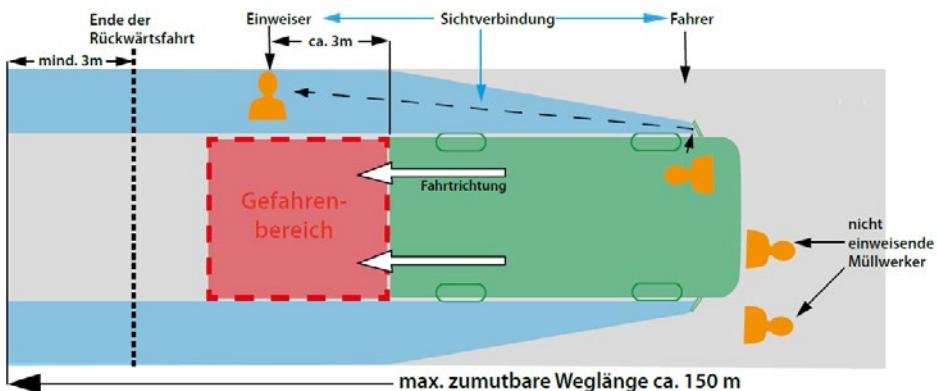


Abb. 11 Die einweisende Person muss immer im Sichtbereich der Fahrerin oder des Fahrers stehen.

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen, z. B. beim Wenden, stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für Seiten- und Frontladerfahrzeuge.

Die einweisenden Personen dürfen sich nur im Sichtbereich der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten. Sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen, z. B. auch nicht das Bereitstellen von Müllbehältern.

Die einweisenden Personen sollten wegen der Sturz- und Stolpergefahr nicht rückwärtsgehen.

5.4 Einweisung

Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer und die einweisende Person müssen sich über die Verwendung von Handzeichen verständigen. Das Fahr-



Abb. 12 Handzeichen zum Einweisen

personal muss das Fahrzeug sofort anhalten, wenn es die einweisende Person nicht mehr sehen kann.

Die einweisende Person sollte zur besseren Erkennbarkeit mit Warnkleidung, mindestens mit Warnweste, bekleidet sein.

5.5 Aufenthaltsverbote

Personen auf Standplätzen (Trittbrettern) befinden sich bei Rückwärtsbewegungen des Fahrzeugs in hoher bis tödlicher Unfallgefahr. Beim Zurücksetzen und Rückwärtsfahren dürfen sich deshalb keine Personen auf den Standplätzen oder sonstigen Aufbauten des Heckteils sowie auf den Führerhauseinstiegen aufhalten.

5.6 Dokumentation

Betriebliche Festlegungen zum Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Neben grundsätzlichen Festlegungen und Hinweisen zur Unterweisung der Mitarbeiter empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der Praktikabilität und der tatsächlichen Arbeitsabläufe, ein Verzeichnis von Wegen anzulegen, die rückwärts befahren werden müssen.

5.7 Fahrerassistenzsysteme

Fahrerassistenzsysteme sind u. a. Einrichtungen, die die Fahrerin oder den Fahrer beim Rückwärtsfahren unterstützen. Sie bestehen üblicherweise aus Kamera und Monitor sowie einer automatischen Überwachungseinrichtung des Gefahrenbereiches. Idealerweise sollten diese Systeme in der Lage sein, das Fahrzeug bei Kollisionsgefahr zu stoppen.

Derzeit existierende Fahrerassistenzsysteme wie z. B. Kamera-Monitor-Systeme oder Sensorsysteme erhöhen die Sicherheit. Sie dienen bisher jedoch der Überwachung von Tätigkeiten an der Schüttung oder der genauen Fahrzeugpositionierung.

Der DGUV-Prüfgrundsatz für Rückfahrrassistentensysteme (GS-VL-40) beschreibt funktionale und technische Mindestanforderungen, die an Rückfahrrassistentensysteme gestellt werden. Er sollte als Grundlage für die Beschaffung von Rückfahrrassistentensystemen dienen.

Literatur

1. Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bei einzelnen Unfallversicherungsträgern zurückgezogen)
- DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“
- DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft – Teil I Abfallsammlung“

3. Weiterführende Informationen

- GS-VL-40, Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Rückfahrrassistsystemen für Nutzfahrzeuge (www.dguv.de › webcode: d14904)
- Anhang 1 Grundregeln bei der Tourenplanung
- Anhang 2 Muster für die Erfassung von ungeeigneten Verkehrswegen bei der Abfallsammlung
- Anhang 3 Musterbetriebsanweisung für das Rückwärtsfahren
- Anhang 4 Mustervereinbarung zum Befahren von Privatstraßen und Privatgrundstücken

Anhang 1

Tourenplanung

Dieses Merkblatt soll Sie als Tourenplanerin oder Tourenplaner und Disponentin oder Disponent dabei unterstützen, bei der Planung der entsprechenden Abfallsammeltouren die Aspekte des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. So vermeiden bzw. minimieren Sie Gefahrensituationen Ihres Fahr- und Ladepersonals.

Grundregeln bei der Tourenplanung

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Beziehen Sie das Fahr- und Ladepersonal in Ihre Tourenplanung mit ein. Diese kennen das Sammelgebiet am besten und können Lösungen vorschlagen. So erhöhen Sie auch die Akzeptanz Ihrer Planung.
- Organisieren Sie die Sammelfahrten so, dass keine Rückwärtsfahrten erforderlich sind. Rückwärtsfahren ist nur im Ausnahmefall erlaubt!
- Bei nicht zu vermeidenden Rückwärtsfahrten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - ▶ Straße vor 01. 10. 1979 erbaut (für die neuen Bundesländer und Ostberlin 01.01.1991),
 - ▶ zurückzulegende Strecke nicht länger als 150 Meter,
 - ▶ beiderseits vom Fahrzeug Sicherheitsabstand zu festen Hindernissen von mindestens 0,5 Meter über gesamte Fahrtstrecke,
 - ▶ ununterbrochene Einweisung der Fahrerin / des Fahrers.
⇒ Diese vier Punkte müssen von Ihnen vorab geprüft und eingeplant werden!
- Wählen Sie die Streckenführung so, dass die Beschäftigten die Straße beim Laden nicht überqueren müssen. Ein Überqueren von verkehrsreichen (mehr als 600 Fahrzeuge pro Stunde) oder mehrstreifigen Straßen ist nicht zulässig.
- Planen Sie die Abfallsammeltour so, dass stark ansteigende Straßen während der Abwärtsfahrt entsorgt werden.
- Überprüfen Sie bei der Tourenplanung die Befahrbarkeit von Straßen (z.B. Durchfahrtbreite und -höhe, Tragfähigkeit, Steigung, Winterdienst, feste oder bewegliche Hindernisse).
- Legen Sie die Sammeltour in schlecht ausgeleuchteten Straßen in hellere Tagesabschnitte, ggf. wirken Sie bei der Kommune auf eine ausreichende Straßenbeleuchtung hin.

- Berücksichtigen Sie auch kritische Bereitstellungssituationen (z. B. Sackgassen, enge, lange, schwierige Wege).
- Sprechen Sie ggf. mit dem Auftraggeber über bauliche Veränderungen (z. B. Beseitigung von Hindernissen wie Stromkästen, Blumenkübeln usw. oder das Einrichten zeitlich begrenzter Halte- / Parkverbote).
- Ggf. kann bei der Sammlung auch von den Sonderrechten gemäß StVO Gebrauch gemacht werden. Diese sehen vor, dass Abfallsammelfahrzeuge auch gegen die Fahrt Richtung oder entgegen Einbahnstraßen fahren dürfen. Dies sollte aber die Ausnahme sein, da hier besondere Gefährdungen bestehen.
- Planen Sie die Touren so, dass diese zeitlich zu schaffen sind. Häufiges Rangieren oder Rückwärtsfahren verlängert die Tour.
- Sprechen Sie auch nach der Tour mit den Fahrerinnen und Fahrern. Lassen Sie sich eine Rückmeldung über schwierige Situationen / Gegebenheiten geben. Legen Sie gemeinsam Maßnahmen fest. Dokumentieren Sie dies! Bewahren Sie die Dokumentation auf.

Anhang 2

Muster für die Erfassung von ungeeigneten Verkehrswegen bei der Abfallsammlung

Erfassung von Beeinträchtigungen und ungeeigneten Verkehrswegen bei der Abfallsammeltour



→ Ungeeignete Verkehrswege

- Die Tragfähigkeit der Verkehrswände / Straße ist unzureichend.
Hinweis durch Verkehrsschild mit welcher Gewichtsangabe?

 Die Straße ist zu eng.
Für Fahrzeugbreite zzgl. seitlichem Freiraum nicht ausreichend.

 Die Durchfahrtshöhe ist zu gering.
(mind. Fahrzeughöhe zzgl. 0,3 m)
Beeinträchtigung durch:
 Bewuchs Unterführungen
 Leuchten Bäume
 Sonstiges:

 Die Straße ist zu schmal (z.B. in Verbindung mit nicht festgestelltem Seitenstreifen / Bankett).

 Ein- und Ausfahrten in / aus der Straße sind zu schmal / zu eng, so dass Rangieren notwendig ist.

 Bodenschwellen bzw. Senken in der Straße sind zu hoch, so dass Lkw bzw. Trittbrett aufsetzen.

→ Vorhandene Wendeanlagen

- Ein Wendekreis mit Mittelinsel ist vorhanden.
 Ein Wendekreis ohne Mittelinsel ist vorhanden.
 In der Wendeanlage muss zurückgesetzt (rangiert) werden. Wie oft?

 Es gibt Hindernisse an der Außenseite der Wendeanlage:
 parkende Fahrzeuge Schaltschränke
 Lichtmasten Verkehrsschilder
 Bäume und andere bauliche Einrichtungen

→ Sackgassen

- Die Zufahrt in Sackgassen ist durch Einbau von Hindernissen nicht möglich.
Art der Hindernisse z.B.
 nicht entfernbare Poller
 Blumenkübel auf einer Einfahrtseite
 Sonstiges:

 Es ist eine Sackgasse ohne Wendeanlage vorhanden.

→ Rückwärtsfahren

- Rückwärtsfahren ist erforderlich. Einweisen lassen!
 Es gibt keinen ausreichenden Abstand an beiden Seiten des Fahrzeuges.
An beiden Seiten des Abfallsammelfahrzeugs muss ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen (auch Bäume, Äste, Strauchwerk) oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Fahrstrecke vorhanden sein.

 Die Fahrstrecke ist beim Rückwärtsfahren größer als 150 m. Wie lang ungefähr?

 Im Rückspiegel besteht eine Einschränkung der freien Sicht nach hinten durch:
 Bäume Äste
 Strauchwerk Bebauung / Straßenführung
 Sonstiges:

 Es besteht die erhöhte Gefahr, dass sich Personen unbemerkt hinter dem Fahrzeug aufhalten bzw. sich dahinter begeben können.
Hinweis: Erhöhte Aufmerksamkeit ist besonders im Bereich von öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen) oder großen Wohnanlagen nötig. Dies kann auch zeitlich begrenzt sein, wie bei z. B. Schulbeginn oder -schluss.

- Es gibt Hindernisse in der Straße:
 Baustellen parkende Fahrzeuge
 Bebauung Bepflanzung
 Sonstiges:

→ Sonstige Anmerkung und Ergänzungen

z.B. Behälteraufstellung / -abholung problematisch (Schrägen, Keller-aufgänge, Rampen, Erreichbarkeit), Befahren von Privatstraßen nötig

Betrieb:

Ort / Ortsteil:

Straße / Nr.:

Die Erfassung von Beeinträchtigungen der Sammeltour auf Grund der Verkehrswände erfolgt durch die jeweilige Fahrerin oder den Fahrer der Sammeltour.
Bitte dokumentieren Sie die entsprechende Beeinträchtigung oder Abweichung und geben das ausgefüllte Formular in der Einsatzleitung / Disposition ab.

2018/Mat-Nr. 670-300-154

Anhang 3

Musterbetriebsanweisung für das Rückwärtsfahren

Erstellungsdatum:	Muster-Betriebsanweisung Rückwärtsfahren in der Abfallsammlung	Freigabe Verantwortlicher:		
Ersteller:	Anwendungsbereich			
Arbeitsbereich: Straßenverkehr Arbeitsplatz: Abfallsammlung Tätigkeit: Führen eines Sammelfahrzeugs				
Gefahren für Mensch und Umwelt				
	Beim Rückwärtsfahren und Rangieren können u. a. folgende Gefährdungen auftreten: <ul style="list-style-type: none">• Erfassen / Überrollen von Personen• Quetschen von Personen zwischen Fahrzeug und Hindernissen• unbeabsichtigtes Zurückrollen des Abfallsammelfahrzeugs (z. B. beim Anfahren an Steigungen)• Verkehrsunfall / Kollision mit anderen Verkehrsteilnehmenden oder Fahrzeug• Verkehrsunfall / Kollision an zu engen oder zu niedrigen Durchfahrten• Absturz / Umrütteln des Fahrzeugs in zu schmalen und nicht ausreichend tragfähigen Straßen			
	Oben genannte Gefahren können durch Umgebungsbedingungen verstärkt werden: <ul style="list-style-type: none">• Klimatische Verhältnisse: Schnee, Eis, Bodunebenheiten, starker Wind, Hitze• Fahrsicherheitseinschränkung durch Überladung• Dunkelheit• Überforderung / Stress durch knappe Tourenplanung, Überbeanspruchung beim Transport, ungeeignete Bereitstellungsplätze			
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln				
	Hinweis: Keine Rückwärtsfahrt ist ein kurzes Zurücksetzen, wenn es zum Aufnehmen von speziellen Behältern (z. B. Umleerbehältern) notwendig ist oder das Zurücksetzen in Wendeeinrichtungen. Vor Fahrtantritt Abfahrtkontrolle mit Prüfung der Sicherheitseinrichtungen für Trittbretter und Schüttung durchführen.			
	Befahren von ungeeigneten Verkehrswegen und Rückwärtsfahren vermeiden. Ein unvermeidbares Rückwärtsfahren muss gefahrlos möglich sein und es muss ausgeschlossen werden, dass andere Personen gefährdet werden.			
Voraussetzungen für das Rückwärtsfahren:				
<ul style="list-style-type: none">• Straße vor dem 01.10.1979 erbaut (für die neuen Bundesländer und Ostberlin 01.01.1991)• Rückwärtsfahrstrecke darf nicht länger als 150 Meter sein• über die gesamte Fahrstrecke muss beiderseits vom Fahrzeug ein Sicherheitsabstand zu festen Hindernissen von mindestens 0,5 Metern sein• Sicht durch Rückspiegel nach hinten ist nicht behindert• ununterbrochene Einweisung des Fahrers• kein Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich des Fahrzeugs• kein Aufenthalt von Personen auf Trittbrettern oder Aufbauten des Fahrzeugs				
Rückwärtsfahrt mit besetztem Trittbrett ist verboten!				



- die gelbe Rundumkennleuchte einschalten
- Rückwärtsfahrten dürfen maximal mit Schrittgeschwindigkeit durchgeführt werden
- grundsätzlich ist die zur Verfügung gestellte Warnkleidung (Warnklasse 3) zu tragen (keine Westen und Pullover über der Warnkleidung tragen)

Beim Einweisen des Fahrzeugs beachten:

- **Fahrzeug sofort zum Stehen bringen, wenn der Einweiser nicht mehr zu sehen ist!**
- Die einweisende Person muss über ausreichend Kenntnisse verfügen, um Verkehrsvorgänge beurteilen zu können und muss in die Nutzung der Handzeichen eingewiesen sein
- Sich niemals im Gefahrenbereich zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten
- Als Einweiserin / Einweiser wegen der Sturz- und Stolpergefahr nicht rückwärtsgehen
- Personen im Straßenverkehr, welche die Verkehrssituation möglicherweise falsch einschätzen, auf die Gefahr hinweisen und warnen. ggf. Fahrzeug per Handzeichen zum Halten bringen

Verhalten im Gefahrenfall – bei Störungen



Bei unvorhersehbarem, notwendigem Rückwärtsfahren nach Möglichkeit hinzuziehen einer geeigneten Person (z. B. andere Lkw-Fahrerin / anderer Lkw-Fahrer, Polizei, BAG, Feuerwehr, Rettungsdienst) zum Einweisen. Einweisende Person unterweisen. Handzeichen zum Einweisen absprechen. Bei Unsicherheiten über die Vorgehensweise vor Ort sich mit dem Betrieb abstimmen! Dies erfolgt z. B. telefonisch mit der Einsatzleitung / Tourenplanung / Disposition.

Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



Allgemeine Hinweise:

- Ruhe bewahren. Unfallstelle absichern.
- Auf eigene Sicherheit achten.
- Betroffene Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen situationsbedingt durchführen:

- Bewusstsein und Atmung prüfen und ggf. Wiederbelebung durchführen.
- Wunden versorgen.
- Betroffene Person in die stabile Seitenlage legen.
- Bewusstsein und Atmung überwachen.

Unfall melden:



- Notarzt benachrichtigen:

Notrufnummern: Notarzt, Feuerwehr 112 / Polizei 110.

- Wo geschah es? Was ist passiert? Wie viele Verletzte gibt es? Welche Art von Verletzungen?
- Auf Rückfragen warten!

Anschließend Vorgesetzten informieren.

Beistand und Betreuung gewährleisten:

- Betroffene Person beruhigen.

Anhang 4

Mustervereinbarung zum Befahren von Privatstraßen und Privatgrundstücken

Haftungsfreistellungserklärung

als Voraussetzung für das Befahren im Zuge der Abfallentsorgung von privaten Grundstücksflächen oder öffentlichen Flächen bzw. Wegen und dergleichen, die nicht für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind.

Herr / Frau / Firma / Gemeinde

als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer

Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

erklärt
bezogen auf das / die Grundstück/e, Firmengelände bzw. Zuwegung zu denselben

Grundstück: Straße, Hausnummer, Ort, Gemarkungsbezeichnung, Flur, Flurstück

Grundstück: Straße, Hausnummer, Ort, Gemarkungsbezeichnung, Flur, Flurstück

zu Gunsten des Entsorgungsbetriebs

bis zum ausdrücklichen schriftlichen Widerruf derselben eine Haftungsfreistellung aus folgendem Grund und mit nachfolgendem Inhalt:

Der Entsorgungsbetrieb ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsbetrieb gemäß den Bestimmungen in der Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung des Kreises / der Gemeinde nur dazu verpflichtet, die Abfall- / Wertstoffsammelbehälter und den Sperrabfall von dem Randbereich der nach Straßenrecht für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten und für Lkw zugelassenen Straßen zu entsorgen. Er hat dabei die straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Einschränkungen zu beachten. Somit haben die Anschlusspflichtigen und sonstigen Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebs

die Behältnisse zum Zweck der Entsorgung dann grundsätzlich zu der nächsten vom Entsorgungsbetrieb anfahrbaren Straße des öffentlichen Straßenverkehrs zu verbringen, wenn das entsprechende Grundstück nicht unmittelbar an einer solchen Straße liegt.

Sofern es für die vor Ort eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge technisch möglich ist, erklärt sich der Entsorgungsbetrieb in einzelnen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtpflicht zu einem entsprechenden dauerhaften Handeln gleichwohl dazu bereit, die Entsorgungsdienstleistung auch von bzw. auf sonstigen Grundstücksflächen bzw. über Wirtschaftswege als Zubwegung vorzunehmen. Diese vom Entsorgungsbetrieb jederzeit widerrufliche Entsorgungsbe reitschaft setzt das generell technisch mögliche Befahren der sonstigen Grundstücksflächen oder Wege mit den Entsorgungsfahrzeugen des Entsorgungsbetriebs bis zu dem jeweils zu vereinbarenden Müllbehälterstandort voraus.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Entsorgungsbetrieb von der qualitativen Beschaffenheit der außerhalb des o. g. öffentlichen Straßenverkehrsraumes liegenden Grundstücksflächen keine ausreichende Kenntnis hat sowie auf die dort vorherrschenden Zustände in der Regel keinen Einfluss nehmen kann, gibt der o. g. Eigentümer der entsprechenden Grundstücksfläche / des entsprechenden Weges die nun folgende Haftungsfreistellungserklärung ab, um dem Entsorgungsbetrieb auch in rechtlicher Hinsicht die Möglichkeit zur Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen unmittelbar an bzw. auf dieser / n sonstigen Grundstücksfläche / n bzw. zum Befahren entsprechender Wege zu eröffnen:

- Unter ausdrücklicher Gestattung des Befahrens der v. g. Grundstücksfläche (S. 1) bzw. Zuwegung wird der Entsorgungsbetrieb von mir / uns als Eigentümer des / der fraglichen Grundstücke / s, Zuwegung von jeglicher Haftung entbunden sowie von jeglicher Schadensersatzpflicht freigestellt, die infolge des Befahrens des / der o.g. Grundstücks / e / Weges mit den Abfallsammelfahrzeugen des Entsorgungsbetriebs entsteht. Insoweit wirkt diese Freistellungserklärung auch im Fall von Schadensersatz- bzw. Haftungsansprüchen Dritter gegenüber dem Entsorgungsbetrieb (z. B. durch Erschließungs- und Versorgungsträger) und schließt insbesondere mögliche Schäden an dem Ober- und / oder Unterbau des Grundstücks / der Grundstückszuwegung ein, welche auf Grund des zulässigen Gesamtgewichts der Entsorgungsfahrzeuge beim Fahrbetrieb (ca. 26 bis 30 t) entstehen.
 - Die Haftungsfreistellungserklärung hat keine Geltung bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Personals des Entsorgungsbetriebs oder unfallbedingten Schäden an Gebäuden, Grundstückseinriedungen oder sonstigen aufstehenden Bauteilen sowie unfallbedingten Beeinträchtigungen von Leben, Körper und Gesundheit Dritter.

Datum rechtsverbindliche Unterschrift:
Grundstückseigentümerin/-eigentümer / gesetzliche Vertretung

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastrße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stellungnahme

Fachbereich 3 – VG-Werke

Montabaur, 11.04.2025

zum Flächennutzungsplan **Stadt Montabaur, Moselstraße**

Offenlage/Beteiligung:vom 10.03.2025 bis 11.04.2025

- Verteiler:
- F2
 - Sachbearbeiter F3 – s. unten
 - Sammelakte F3

für die Bereiche

1	Straßenbau	Sach-bearbeiter	Bearbeitungs-datum
1.1	Straßenbau – Technik Im betroffenen Bereich, direkt angrenzend an der Moselstraße, befindet sich eine Bushaltestelle. Die Stadt Montabaur beabsichtigt diese Hst barrierefrei umzugestalten. Daher sollten mehrere Punkte mit uns abgestimmt werden, u.a. ob es möglich ist die erforderliche Fläche für eine Buswartehalle (aktuell gibt es diese Möglichkeit nämlich nicht) zu bekommen.	Sönmez-Laux	08.04.2025
1.2	Straßenbau – Beiträge keine Bedenken	Völker	11.04.2025
1.3	Straßenbau – Beleuchtung keine Bedenken	Platzek	07.04.2025
2	Wasserversorgung		
2.1	Wasserversorgung – Technik keine Bedenken	Schröder	14.03.2025
2.2	Wasserversorgung – Entgelte keine Bedenken	Fasel	13.03.2025
3	Abwasserbeseitigung		
3.1	Abwasserbeseitigung – Technik keine Bedenken	Bartels/Maurer	13.03.2025
3.2	Abwasserbeseitigung – Entgelte keine Bedenken	Fasel Fischbach	13.03.2025 18.03.2025

4	Sonstiges (AußengebietSENTWÄSSERUNG, Felddrainagen etc.)	Kuch	Zuständigkeit FB 2
----------	---	------	-----------------------

1664
Klute, Werkleiter